



Weiterführende Informationen zum KJSG

1. Die erste Stufe des KJSG gilt seit dem 10. Juni 2022. Sie bringt neben der Verankerung einer inklusiven Ausrichtung insbesondere die **Schnittstellenbereinigung zur Eingliederungshilfe** mit. Mit Inkrafttreten des KJSG wurden ein eigener Behinderungsbegriff (§7 Abs. 2 SGB VIII), ein allgemeiner Beratungsanspruch (§ 10a Abs. 1 SGB VIII), eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Rehabilitationsträgern sowie die Verankerung der inklusiven Ausrichtung eingeführt.

2. In einer zweiten Stufe werden seit dem 1. Januar 2024 **Verfahrenslotsinnen und -lotsen** (§ 10 b SGB VIII) eingesetzt, die jungen Menschen mit Behinderungen sowie ihre Eltern und ihre Personensorge- und Erziehungsberechtigten beratend bei Antragsstellung- und Gewährung von Leistungen begleiten. Gleichzeitig unterstützen sie das Jugendamt bei der Zusammenführung der Rehabilitationsträger.

3. Die dritte Stufe soll nach Verabschiedung durch Bundestag und Bundesrat ab 2028 in Kraft treten mit dem Ziel, die **Kinder- und Jugendhilfe mit der Eingliederungshilfe zusammenzuführen**. Bis Januar 2025 ist dies jedoch nicht geschehen.